

# Statuten

Des Vereines

**Griechenlandhilfe Schweiz**  
**- Verein für humanitäre Hilfe in Griechenland**



## **I. NAME UND SITZ**

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Griechenlandhilfe Schweiz - Verein für humanitäre Hilfe in Griechenland " besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 2**

Der Verein hat seinen Sitz in 8360 Eschlikon, TG.

## **II. ZIEL UND ZWECK**

### **Art. 3**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die humanitäre, mildtätige Unterstützung der notleidenden griechischen Bevölkerung. Dieses wird erreicht mit der Sammlung von Sachspenden, dem Transport der Hilfsgüter, der administrativen Abwicklung der Formalitäten sowie der Übergabe an Institutionen, welche die Verteilung der Hilfsgüter vornehmen.

### **Art. 4**

Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel erreicht.

Ideelle Mittel sind:

- Aktive Mitarbeit bei den Kernaufgaben des Vereins: Bereitstellen von Hilfsgüter und Überbringung derselben.
- Koordination dieser Kernaufgaben mit Informationsaustausch innerhalb des Vereines.
- Einrichtungen zum Informationsaustausch und Präsentation der Vereinsarbeit im Internet.
- Öffentliche Vorträge und Informationsabende, welche Ziele und Notwendigkeit der Vereinsarbeit vermitteln und für mehr Verständnis für die notleidende Bevölkerung in Europa sorgen sollen.

Materielle Mittel werden eingenommen durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Sachspenden

- Geldspenden
- Sammlungen
- Vermächtnisse und
- sonstige Zuwendungen.

Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand im Betriebsreglement festgelegt.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 5**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Einreichung der Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Aktivmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. Es wird erwartet, dass sie sich aktiv zur Förderung des Vereinszwecks einsetzen. Passivmitglieder unterstützen den Verein durch einen Jahresbeitrag und freiwillige Zuwendungen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein, nach Vorschlag des Vorstandes, von der Hauptversammlung dazu ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es werden nur Spesen gemäss Betriebsreglement vergütet.

#### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer

sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Begleichung finanzieller Rückstände.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Hauptversammlung nach Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **IV . ORGANE**

### **Art. 7**

Die Organe des Vereins " Griechenlandhilfe Schweiz - Verein für humanitäre Hilfe in Griechenland " sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisions- und Kontrollstelle (fakultativ)

### **A. Die Hauptversammlung**

#### **Art. 8**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

#### **Art. 9**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

## **Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- e) Änderung der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Auflösung des Vereins.

## **Art. 11**

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **B. Vorstand**

### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident und der übrige Vorstand werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich im übrigen selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus (weitere Funktionen werden im Vorstand definiert):

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

### **Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### **Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 16**

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisions- und Kontrollstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisions- und Kontrollstelle verzichtet werden.

#### **Art. 17**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

#### **Art. 18**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

### **V. DAS VEREINSVERMÖGEN**

#### **Art. 19**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

#### **Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VI. Schiedsgericht**

### **Art. 21**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist vereinsintern ein Schiedsgericht einzuberufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jede Streitpartei schlägt dem Vorstand einen Schiedsrichter vor. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach dessen Berufung. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



## VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

### Art. 22

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

### Art. 23

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses: Empfänger sind eine oder mehrere steuerbefreite, karitative Organisationen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Vereinsversammlung genehmigt.

Gersau, 25.03.2023

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Christos Touzlidis

Ioannis Touzlidis